



University of
Applied Sciences

Satzungsteil Studien- und Prüfungsordnung

Kollegium

Datum 30.05.2024

FHR-5-0035_Vers. 11_Rev. 04

Medieninhaber und Herausgeber

IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH

Piaristengasse 1

3500 Krems, Austria, Europe

+43 2732 802

office@imc.ac.at

www.imc.ac.at



Änderungen zur Vorversion

- Änderung Firmenwortlaut



Inhaltsverzeichnis

Änderungen zur Vorversion	2
1 Einleitung	5
1.1 Zweck	5
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Abkürzungen	6
2 Studienordnung	7
2.1 Allgemeine Bestimmungen	7
2.2 Graduierungen	8
2.3 Anwesenheitspflicht der Studierenden	8
2.4 Studienunterbrechung	10
2.5 Wiederholung eines Studienjahres	11
2.6 Weitere Kriterien zur Aufnahme und Weiterführung der Studien	12
2.7 Außerordentliche Studierende in Lehrveranstaltungen	13
3 Prüfungsordnung	14
3.1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen	14
3.2 Durchführung und Organisation von Prüfungen	19
3.3 Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen	21
3.4 Beurteilung von Berufspraktika in Bachelorstudiengängen	23
3.5 Wiederholung von Prüfungen	24
3.6 Regelungen für Bachelorstudierende, die sich für ein Auslandstudiensemester beworben haben	27
3.7 Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten – Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis	28
3.8 Bachelorarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen	29



3.9	Masterarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen	31
3.10	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	35
4	Ermächtigung der Kollegiums- und Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Fall des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände	36
5	Referenzen	37
5.1	Übergeordnete Prozesse/Richtlinien	37
5.2	Mitgeltende Unterlagen	37
5.3	Gesetzliche Vorgaben	38

1 Einleitung

1.1 Zweck

Regelwerk für (Abschluss-)Prüfungen in Studiengängen des IMC Krems gemäß FHG idgF.

1.2 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung wurde am 29.06.2021 grundlegend geändert und entfaltet ihr Gültigkeit ab dem Wintersemester 2021/22 in allen Studiengängen des IMC Krems.
2. Sollten an disloziert geführten Studiengängen abweichende Bestimmungen, die sich aus den jeweils nationalen oder institutionellen Bestimmungen bzw. den jeweiligen Akkreditierungsanträgen ergeben, notwendig sein, sind diese in der vorliegenden Ordnung bzw. in den jeweils gültigen mitgeltenden Unterlagen gesondert angeführt.
3. Die in den jeweiligen Anträgen zur Akkreditierung enthaltenen Studiengangsspezifischen Bestimmungen sind Teil dieser Studienordnung, ebenso wie alle für den Studien- und Prüfungsbetrieb erlassenen mitgeltenden Unterlagen idgF.¹
4. Lehrgänge der Weiterbildung unterliegen nicht der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, sondern folgen den im Studienplan des jeweiligen Lehrgangs festgelegten Regulativen und Ordnungen.
5. In allen Fällen, in denen in dieser Satzung für eine Erklärung oder sonstiges die Schriftform verlangt wird, wird die Übermittlung per E-Mail vom eigenen Account des*der Studierenden als ausreichend erachtet.

Der Geltungsbereich umfasst Studierende, Mitarbeitende und Lehrende an allen Standorten.

¹ Vgl. FHG § 9 (2) (3)



INFORMATION

Gültig ab / Valid from	2021/22
Kohorte / Cohort	-
Studiengang / Degree programme	Alle Studiengänge
...	...

1.3 Abkürzungen

ABKÜRZUNG / ABBREVIATION	BEZEICHNUNG / MEANING
ECTS	European Credit Transfer System
GUK	Gesundheits- und Krankenpflege
FHG	Fachhochschulstudiengesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
LV	Lehrveranstaltung
ÖH	Österreichische Hochschüler*innenschaft
SPO	Studien- und Prüfungsordnung

2 Studienordnung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Organisation des Studienjahres sowie die Festlegung des akademischen Kalenders erfolgen durch die Kollegiumsleitung in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Der akademische Kalender hat neben der Semesterdauer auch Angaben zum Lehrveranstaltungsbeginn der einzelnen Studiengänge, zur Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit, sowie zu Wiederholungsprüfungs- und Abschlussprüfungswochen zu enthalten.
2. Alle Informationen zum Studien- und Prüfungsbetrieb werden den Studierenden auf dem eDesktop des IMC Krems (Intranet) bekannt gemacht.
3. Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden angegeben, wobei die Semesterdauer auf Basis des jeweiligen Studiengangsantrages idgF. eine unterschiedliche Zahl an Semesterwochen umfassen kann.
4. Eine theoretische Lehrveranstaltungseinheit dauert 45 Minuten. In den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen beträgt die Dauer von Lehrveranstaltungen, die der Berufspraxis zugeordnet sind (i.e. Berufspraktikum, berufspraktische Übungen) 60 Minuten (siehe jeweilige AVO der Studiengänge).
5. Lehrveranstaltungen können auch als Blocklehrveranstaltungen oder als Online Einheiten abgehalten werden. Lehrveranstaltungen können dabei sowohl in synchroner als auch asynchroner Weise durchgeführt werden.²
6. Studierende sind bestrebt, sich einer geschlechtergerechten und antidiskriminierenden Sprache in Wort und Bild zu bedienen. Die Inhalte aller Schriftstücke und mündlichen Äußerungen entsprechen den Grundsätzen der Gleichbehandlung.
7. Bei Erhebungen sowie beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten sind die Bestimmungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) sowie wissenschaftsethische Empfehlungen zu beachten.
8. Das Prüfungssystem der Studiengänge des IMC Krems ist ein studienbegleitendes System, d.h. die Prüfungen finden zeitnah zu den Lehrveranstaltungen statt, um so einen Studienabschluss innerhalb der gesetzlichen Studiendauer sicherzustellen.

² Vgl. Richtlinie für Blended Learning – FHM-5-0066 idgF.



9. Studierende mit Behinderungen, bedingt durch physische oder sonstige Einschränkungen, haben das Recht auf Erlassung eines Nachteilsausgleiches. Ein diesbezüglicher Antrag ist unter Beibringung der für die Bewertung notwendigen Unterlagen an das Büro der Kollegiumsleitung zu richten.
10. Statusänderungen, bedingt durch Studienunterbrechung oder Ausscheiden/Ausschluss aus dem Studium, erfolgen mit Information an die Kollegiumsleitung.
11. Scheidet ein Studierender oder eine Studierende vor Abschluss aus dem Studium aus, ist eine Exmatrikulationsbestätigung auszustellen und alle positiv absolvierten Lehrveranstaltungen durch ein fortlaufendes Transcript of Records zu bestätigen.
12. Beschwerden, die in einer Verletzung/Missachtung der geltenden Studien- und Prüfungsordnung begründet sind, sind nach Ausschöpfung des Instanzenzuges gemäß § 10 Abs. 5-6 FHG idgF sowie unter Berücksichtigung des § 21 FHG idgF an das Kollegium zu richten.³

2.2 Graduierungen

1. Graduierungen / Sponsionen finden mindestens zwei (2) Mal pro Studienjahr statt, die Termine werden von der Kollegiumsleitung festgelegt und bekanntgegeben. Eine Anmeldung der Studierenden zu einem Sponsionstermin ist erforderlich. Allenfalls weitere Termine werden im akademischen Kalender veröffentlicht.
2. Anlässlich der Graduierung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ihre Abschlussurkunden, den Bescheid über den verliehenen akademischen Grad, das Diploma Supplement, das Transcript of Records sowie das Prüfungszeugnis der kommissionellen Abschlussprüfung in deutscher und englischer Sprache⁴. Eine wiederholte Ausstellung dieser Originaldokumente ist nicht möglich. Duplikate können nach Vorlage einer Verlustanzeige im Büro der Kollegiumsleitung beantragt werden, ebenso wie die begründete Beglaubigung von Kopien.

2.3 Anwesenheitspflicht der Studierenden

1. Die Studiengänge des IMC Krems folgen dem Prinzip der anwesenheitsbezogenen Lehre, um einen Abschluss des Studiums in der gesetzlich vorgesehenen

³ Vgl. FHG § 10 (5) – (6) sowie § 21 idgF

⁴ Vgl. FHG § 6 (1) – (3) idgF



Mindestzeit zu ermöglichen. Daher besteht für die Studierenden grundsätzlich die Verpflichtung, bei den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Blockwochen anwesend zu sein.

2. Die Anwesenheitspflicht umfasst auch elektronisch durchgeführte Lehrveranstaltungen. Um die tatsächliche Teilnahme aller Studierenden sicherzustellen, sollten diese durchgehend die Kamera aktiviert haben. Die Aktivierung von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen auf ihren Geräten haben die Studierenden selbst sicherzustellen. Studierende, welche die Kamera nicht aktiviert haben, können durch den*der Vortragenden jederzeit während der Lehrveranstaltung aufgefordert werden, ihre virtuelle Anwesenheit nachzuweisen.
3. Das Überschreiten der möglichen Abwesenheit (in Lehreinheiten) von höchstens 30% der Semesterwochenstunden einer Lehrveranstaltung in den Bachelorstudiengängen (ausgenommen der unter Punkt 3 und 6 angeführten Lehrveranstaltungen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge) sowie allen Masterstudiengängen ist mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung gleichzusetzen. Die endgültige Entscheidung über die negative Bewertung aufgrund der Verletzung der Anwesenheitspflicht bedarf, unter Bedachtnahme auf eventuelle berücksichtigungswürdige Gründe, einer Zustimmung der Studiengangsleitung..
4. Studierendenvertretungen können zusätzlich zu den bestehenden Regelungen die Anwesenheitsverpflichtung um höchstens 30% für Tätigkeiten als Studierendenvertretungen unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leitung der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.⁵
5. In praktischen Laboreinheiten der Studiengänge des Departments Science and Technology beträgt die Anwesenheit in der Regel 100%. Ersatzleistungen für etwaige Fehlzeiten können von der Studiengangsleitung oder Leitung der Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden. Diese Ersatzleistungen können z.B. die Durchführung von praktischen Übungen oder in Ausnahmefällen (falls die praktische Übung nicht abgehalten werden kann) in Form von theoretischen Arbeiten eingefordert werden.

⁵ Vgl. HSG § 31 (6) idgF



6. Die uneingeschränkte Erfüllung der in der jeweiligen Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Anwesenheit / Nettostunden erstreckt sich auch auf die Berufspraktika / Selbsterfahrung aller gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge.
7. Schwerwiegende Gründe, die eine längere Absenz bedingen oder die Teilnahme an einer im Studienplan verankerten Veranstaltung unmöglich machen, sind der Studiengangsleitung unmittelbar und schriftlich darzulegen. In diesen Fällen können von der Studiengangsleitung sachlich begründete und den Fehlzeiten entsprechende Ersatzleistungen eingefordert werden. Eine Nichterbringung dieser Ersatzleistungen führt zu einer negativen Bewertung der Lehrveranstaltung.
8. Sollte bei einer Studierenden eine Schwangerschaft eintreten bzw. sollte eine Studierende sich in der Stillphase befinden, liegt es in der Verantwortung der Studierenden, dies der zuständigen Studiengangsleitung zu melden, damit in Zusammenarbeit mit der Studierenden alle im Rahmen von Praktika und sonstigen praktischen Übungen, Prüfungen und Lehrveranstaltungen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können. Insbesondere der Zugang zu und die Arbeit in den Laborräumlichkeiten ist im Falle einer Schwangerschaft und auch während der Stillphase aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Meldet die Studierende den Eintritt einer Schwangerschaft oder die Tatsache, dass sie sich in der Stillphase befindet nicht, so kann das IMC Krems keine Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und auch keinerlei Verantwortung für allfällige gesundheitliche Folgen für Mutter und Kind übernehmen, die möglicherweise oder tatsächlich eintreten können. Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt III.16) des Ausbildungsvertrages sowie das „Informationsblatt Studium / Berufspraktikum für Schwangere und stillende Mütter.
9. Studierende mit Betreuungspflichten für minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige können von der Anwesenheitsregelung ausgenommen werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist an die Studiengangsleitung zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Kollegiumsleitung.

2.4 Studienunterbrechung

1. Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung schriftlich (mittels Formular "Ansuchen um Unterbrechung bzw. Wiederholung eines



Studienjahres") zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind darzulegen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen, die ein Weiterstudium zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht zulassen bzw. massiv beeinträchtigen würden.⁶

2. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder Praktika, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten sind während der Unterbrechung nicht möglich.
3. Die Genehmigung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Mitglied der Studierenden auszuhändigen. Das Studierendenmitglied ist verpflichtet, innerhalb der bekannt gegebenen Frist (lt. Genehmigung der Unterbrechung), die Fortsetzung des Studiums zu melden. Versäumt das Studierendenmitglied die Meldung der Fortsetzung des Studiums, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst und das Studierendenmitglied scheidet aus dem Studium aus.
4. Erfolgt auf Wunsch des Studierendenmitglieds und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung eine Unterbrechung des Studiums, so sind im Falle der Wiederaufnahme des Studiums sämtliche Lehrveranstaltungen, die vom Studierendenmitglied bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung nicht positiv abgeschlossen wurden, jedenfalls zur Gänze zu besuchen und zu wiederholen.
5. Allfällig ebenfalls neuerlich zu besuchenden und zu absolvierenden bereits abgeschlossenen Lehrveranstaltungen können in Analogie zu § 18(4) FHG idgF von der Studiengangsleitung vorgeschrieben werden.
6. Die zu besuchenden bzw. zu wiederholenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind dem Studierendenmitglied schriftlich vorzuschreiben.
7. Eine Nichteinhaltung der in der Genehmigung der Studienunterbrechung gesetzten Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums zieht automatisch die Exmatrikulation des Studierendenmitglieds nach sich.

2.5 Wiederholung eines Studienjahres

1. In Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung hat das Studierendenmitglied einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres.

⁶ Vgl. FHG § 14 idgF



Eine Wiederholung ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses bekannt zu geben.⁷

2. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nur dann zu wiederholen oder erneut zu besuchen, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht.⁸
3. Feststellungen betreffend die im Wiederholungsjahr abzulegenden Fächer sind schriftlich zwischen der Studiengangsleitung und dem Studierendenmitglied zu vereinbaren und mit der Bekanntgabe der Wiederholung eines Studienjahres zu archivieren. Allfällige Anträge auf Anrechnungen sind schriftlich einzubringen. Das Studierendenmitglied erhält eine Kopie der o.a. Vereinbarung über die zu absolvierenden Fächer und Prüfungen.
4. Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.⁹
5. Eine neuerliche Aufnahme ist hingegen möglich, wenn Studierende das Studium aus anderen Gründen (z.B. Krankheit, berufliche oder persönliche Belastung) abgebrochen haben. Eine Wiederaufnahme ist jedenfalls mit der Kollegiumsleitung abzustimmen.

2.6 Weitere Kriterien zur Aufnahme und Weiterführung der Studien

1. Für jedes inskribierte Semester sind der jeweilige Studienbeitrag sowie der entsprechende ÖH Beitrag fristgerecht zu entrichten. Kommt es auf Grund einer negativ bewerteten Bachelorarbeit, einer nicht approbierten Masterarbeit, einer nicht bestandenen kommissionellen Gesamtprüfung bzw. anderer Umstände zu einer Studienzeitverlängerung, ist der Studienbeitrag auch für das/die Verlängerungssemester zu entrichten. Eine Nicht- Entrichtung bzw. nicht fristgerechte Entrichtung des vorgeschriebenen Studien- und ÖH Beitrags zieht die Auflösung des Ausbildungsvertrages und somit die Exmatrikulation nach sich.
2. In den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen sind die mit der Absolvierung der Berufspraktika verbundenen Nachweise und Dokumentationen

⁷ Vgl. FHG § 18 (4) idgF

⁸ Vgl. FHG § 18 (4) idgF

⁹ Vgl. FHG § 18 (5) idgF



fristgerecht zu erbringen. Der Antritt eines Berufspraktikums ohne den vom Praktikumsgeber geforderten Impfschutz ist nicht möglich.

2.7 Außerordentliche Studierende in Lehrveranstaltungen

1. Die Kollegiumsleitung kann Personen in einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche Studierende vorbehaltlich der Ressourcen zulassen, sofern dies begründet ist (z.B. Nostrifizierungsaufgaben). Die Studiengangsleitung(en) der betreffenden Lehrveranstaltung(en) sind dabei hinsichtlich der Ressourcen und Eignung der geplanten a.o. Studierenden (insbesondere praktische Übungen und Labore) zu konsultieren.
2. Außerordentliche Studierende in Lehrveranstaltungen müssen den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag entrichten.
3. Alle Regelungen bezüglich Prüfungswesen und Anwesenheit der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erstrecken sich auch auf außerordentliche Studierende in Lehrveranstaltungen.
4. Nostrifizierungswerbende, welche im Rahmen des Verfahrens Auflagen erteilt bekommen, welche die Absolvierung von Prüfungen umfassen, welche keine volle Lehrveranstaltungsteilnahme an den regulären Lehrveranstaltungen erfordern, werden über die Prüfungsmodalitäten und Termine, sowie die Prüfungsorganisation gesondert informiert. In jedem Fall sind diesen Studierenden 3 Prüfungsantritte pro auferlegte Prüfung zu ermöglichen. Die Prüfungen können schriftlich, online schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgen.

3 Prüfungsordnung

3.1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

1. Das Prüfungssystem der Studiengänge des IMC Krems ist ein studienbegleitendes System und basiert auf den Bestimmungen des FHG §§ 13 – 21 idgF, das grundsätzlich drei Prüfungsantritte vorsieht.
2. Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen, wobei die jeweilige Typologie der in den Curricula verankerten Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Studiengangs- und Akkreditierungsanträgen fixiert und definiert ist.
3. Eine Prüfung kann demnach eine Einzellehrveranstaltungsprüfung (EP) oder eine Clusterprüfung (CP) sein und entweder abschließenden Charakter (am Ende der Lehrveranstaltung), oder immanenten Prüfungscharakter aufweisen.¹⁰
 - **Einzellehrveranstaltungsprüfungen (EP)** sind Prüfungen, die dem Nachweis der Erlangung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Lernergebnissen dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
 - **Clusterprüfungen (CP)** sind Prüfungen, die zur Feststellung der Erreichung der vernetzten Lernergebnisse von zwei oder mehr Lehrveranstaltungen dienen, und entweder von der/von dem Prüfungsverantwortlichen Lehrenden oder von allen beteiligten Lehrenden gemeinsam durchgeführt werden. Clusterprüfungen, die zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter umfassen, werden mit einer abschließenden Prüfung bewertet.
 - **Curricular verankerte Module** sind mit einer Clusterprüfung oder einem gewichteten Mittel aus den Einzellehrveranstaltungsprüfungen des Moduls abzuschließen.

¹⁰ Vgl. FHG §§13, 18 idgF

4. Lehrveranstaltungen können unterschiedliche Formate annehmen. Folgende Tabelle zeigt die Natur und Leistungsfeststellungen der jeweiligen Lehrveranstaltungstypen

LV Typ	Beschreibung	Leistungsfeststellung
Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV)	Eine integrierte Lehrveranstaltung vermittelt komplexe Inhalte, die sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch beruflich-fachliche Elemente aufweisen, wobei je nach Schwerpunkten praxisbezogene Projekte und/oder Problemstellungen die Basis der analytisch-methodischen Bearbeitung sind	Immanenter Charakter Mindestens zwei, max. drei voneinander unabhängige Leistungsfeststellungen wobei keine eine Wertigkeit > 70% aufweisen darf. Möglich sind: Schriftliche Leistungsfeststellung/en, Mündliche Leistungsfeststellung/en z.B.: Projektarbeit, Fallstudie, Präsentation, etc.
Vorlesungen (VO)	Eine Vorlesung vermittelt (komplexes) theoretisches Basis-, Spezial- und Methodenwissen, sowie ggf. den jeweiligen Bezug zur beruflichen Praxis. Der/die Studierende soll zur Reflexion der Inhalte sowie zum eigenständigen Erarbeiten von Inhalten angeregt werden.	Abschließender- oder immanenter Prüfungscharakter durch schriftliche oder mündliche Leistungsfeststellung. Die Leistungsfeststellungen erfolgen als selbständige Arbeit und dürfen nicht in Gruppen abgeführt werden. Für Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter ist, sofern als Leistungsfeststellung eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, ein Wahlprüfungstermin vorzusehen.
Praxis-Integrierte Lehrveranstaltung (ILV*)	Eine praxis-integrierte Lehrveranstaltung vermittelt komplexe Inhalte und manuelle/praktische Fertigkeiten, die sowohl wissenschaftlich-theoretische, als auch beruflich-fachliche Elemente aufweisen, wobei je nach Schwerpunkten bzw. Inhalten praxisbezogene Projekte und/oder Problemstellungen die Basis der analytisch-methodischen Bearbeitung sind.	Immanenter Charakter Wie ILV (mindestens zwei, maximal drei, keine > 70%), wobei auch eine praktische Leistungsfeststellung inkludiert werden kann. Schriftliche Leistungsfeststellung/en Mündliche Leistungsfeststellung/en Praktische Leistungsfeststellung
Proseminar (PS)	Ein Proseminar führt durch exemplarisches Lernen in die Erkenntnisinteressen und Methoden, die Arbeitsweisen und Darstellungsformen des Fachgebietes ein. Didaktisch ist das Proseminar auf ein Thema bezogen und so gestaltet, dass der Ablauf den einzelnen Schritten systematischen und systemischen Forschens angeglichen ist. Das typische Lernergebnis ist die Fähigkeit, die wissenschaftliche Infrastruktur entsprechend der Aufgabenstellung zu nutzen, mit Fachliteratur und Quellen umzugehen, verschiedene Arbeitstechniken zu beherrschen und die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu reflektieren	Abschließender Charakter. Verfassen einer individuellen Proseminararbeit (keine Gruppenarbeit!)
Seminar (SE)	Ein Seminar vermittelt fachübergreifende Qualifikationen (Fähigkeiten zur eigenständigen Wissensverarbeitung von der Planung bis zur Umsetzung), leitet zur Reflexion bzw. zu konstruktiver Kritik und zum gemeinsamen Erarbeiten von vertiefenden Lehrinhalten und wissenschaftlichen oder praxisrelevanten Problemlösungen an. Eigenständige Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz wird unter Einsatz wissenschaftlicher und/oder berufsfeldimmanenter Methoden gefördert.	Abschließender Charakter Verfassen einer Seminararbeit (Einzel- bzw. Gruppenarbeit) bzw. einer ähnlich gearteten Abgabe.
Workshop (WK)	Ein Workshop fördert das emotionale, soziale, methodenorientierte sowie selbstgesteuerte Lernen, fokussiert das Erlernen spezifischer Techniken des Persönlichkeits- und Kommunikationstrainings sowie den Umgang	Immanenter oder abschließender Charakter Lernbericht Präsentation, Erarbeiten eines Themas, Diskussion/Reflexion/Interpretation eines wissenschaftlichen Artikels, etc. –



	<p>mit Methoden, und leitet zur Anwendung, thematischen Vernetzung und kritischen Eigenreflexion an. Workshops dienen vor allem der Entwicklung von sozialen und methodischen Fähigkeiten, sowie der Erarbeitung von Themen spezifischer Fachbereiche. Eine klassische Benotung ist hier daher oftmals nicht zielführend; Workshops können auch mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.</p>	<p>einzel oder in der Gruppe, Bearbeiten spezifischer Fragestellungen unter Anwendung unterschiedlicher Methoden;</p> <p>Statt Workshop wird auch der Terminus LAB verwendet; LAB bezeichnet einen interaktiven Lehrveranstaltungstyp, in dem die Studierenden hauptsächlich durch praktische Anwendung von unterschiedlichen Methoden bestimmte Aufgabenstellungen bearbeiten.</p>
Labore (LAB)	<p>LAB bezeichnet einen interaktiven Lehrveranstaltungstyp, in dem die Studierenden hauptsächlich durch praktische Anwendung von unterschiedlichen Methoden bestimmte Aufgabenstellungen bearbeiten. In den technischen Studiengängen erproben und üben Studierende das praktische Arbeiten im Labor. Die Studierenden lernen nach Arbeitsvorschriften zu arbeiten, kritische Schritte zu erkennen, Resultate zu beschreiben, den Einfluss von systematischen und Zufallsfehlern zu bewerten, die Bedeutung der Ergebnisse zu beurteilen, notwendige Kontrollen einzusetzen und Experimente selbständig zu planen.</p>	<p>Immanenter Charakter</p> <p>Erarbeitung verschiedener Übungen im Labor inklusive Laborprotokolle (in technischen Studiengängen)</p> <p>Protokoll oder Portfolio der Laborübung</p>
Lecture Lab (LLAB)	<p>Das LLAB vermittelt komplexe Inhalte, die sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch praktische Elemente aufweisen, welche durch die Anwendung von unterschiedlichen Methoden von Studierenden bearbeitet werden. In den naturwissenschaftlichen Studiengängen erproben und üben Studierende das praktische Arbeiten im Labor.</p> <p>Je nach Schwerpunkten bzw. Inhalten sind praxisbezogene Projekte und/oder Problemstellungen die Basis der analytisch-methodischen Bearbeitung.</p> <p>Die Verteilung der Labor und Vorlesungskomponenten sind im jeweiligen Curriculum im Antrag zu definieren jegliche Änderungen des Verhältnisses bedürfen der Freigabe der Hochschulleitung. Für die Lerneinheiten des Labors sind zwei Lehrpersonen vorzusehen.</p>	<p>Immanenter Charakter</p> <p>Die Leistungsfeststellung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, wobei beide Teile positiv abgeschlossen werden müssen. Jeder Teil muss mind. 40% Wertigkeit haben.</p> <p>Schriftliche oder mündliche Leistungsfeststellung des Vorlesungsteils.</p> <p>Erarbeitung verschiedener Übungen im Labor inklusive Laborprotokolle (in technischen Studiengängen) – im Laborteil der Lehrveranstaltung sind immer 2 Lehrende anwesend. Zudem herrscht im Laborteil 100% Anwesenheitspflicht (siehe auch Anwesenheitsregelung).</p> <p>Protokoll oder Portfolio der Laborübung</p>
Fachpraktische Übung (FPÜ)	<p>Die fachpraktische Übung wird charakterisiert durch handlungsorientiertes Lernen in simulierten und realen Praxissituationen und die Vertiefung der praktischen Anwendung von evidenzbasiertem Fachwissen. Die Studierenden werden schrittweise zur selbständigen Bewältigung von praktischen Tätigkeiten angeleitet und kontinuierlich geschult. Die Praxisreflexion ist Teil der Lernsituation.</p>	<p>Immanenter oder abschließender Charakter</p> <p>Mündliche und/oder schriftliche Leistungsfeststellungen und/oder Praktische Leistungsfeststellung</p>
Berufspraktische Übung (BPÜ)	<p>Die Berufspraktische Übung fördert jene praktischen Fähigkeiten, die zur Ausübung des jeweiligen Berufes notwendig sind. Berufspraktische Übungen zählen zur praktischen Ausbildung und folgen somit der jeweiligen Ausbildungsverordnung und ihren Anforderungen: Kleingruppen, Dauer 60 Minuten, Überprüfung der praktischen Kompetenzen.</p>	<p>Immanenter Charakter</p> <p>Praktische Leistungsfeststellung(en)</p>
Repetitorium (RE)	<p>Das Repetitorium bereitet durch gezieltes Aufarbeiten der relevanten Literatur, Wiederholung relevanter Kernbereiche und Lehrveranstaltungen, Bearbeitung von Rechenbeispielen, Fallstudien, gezielte „Q&A-</p>	<p>Immanenter Charakter</p> <p>Bearbeiten einer spezifischen Aufgabenstellung (schriftlich und/oder mündlich).</p>

	Sessions“, Diskussionen über aktuelle Themen und Trends, vertiefende Betrachtungen und Analyse von Querverbindungen zu aktuellen Themen des Fachgebietes auf eine abschließende Prüfung vor.	Kann auch mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
Tutorium (TU)	Das Tutorium wird charakterisiert durch das Coaching der Studierenden bei spezifischen Aufgabenstellungen. Ziel ist die Ordnung des Wissens, Identifikation mit den Lehrinhalten, sowie die Vermittlung didaktischen Wissens.	Leistungsfeststellungsart: keine Mit Erfolg teilgenommen
Übung (UE) „Exercises“	In einer Übung erfolgt die Vertiefung des in der fachlich zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorlesung) erarbeiteten Wissens. Übungen können auch fakultative Lehrveranstaltungen sein (als solche gekennzeichnet)	Wird im Rahmen der Vorlesung mitgeprüft.

5. Wiederholungsprüfungen bzw. 2. Prüfungsantritte (1. Wiederholung) sind Prüfungen, die in einer negativen Bewertung einer Lehrveranstaltung oder in einer Verletzung der Anwesenheitsregelung bzw. eines Nichtantritts zu einem festgesetzten Prüfungstermin begründet sind.¹¹
6. Kommissionelle Wiederholungsprüfungen bzw. 3. Prüfungsantritte (2. Wiederholung) sind Prüfungen, die in der negativen Bewertung eines 2. Prüfungsantritts begründet sind. Die Bewertung aller Prüfungsteile erfolgt durch eine mindestens dreiköpfige Kommission.¹²
7. Kommissionelle Gesamtprüfungen gemäß § 16 FHG finden vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat bestehend aus mindestens drei (3) Personen statt, und beziehen sich auf die jeweiligen Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie wesentliche fachliche Inhalte des abzuschließenden Studiums. Mitgeltende Unterlagen sind der „Leitfaden für Bachelorarbeiten und kommissioneller Gesamtprüfungen“, der „Leitfaden für Masterarbeiten und Kommissionelle Gesamtprüfungen“, sowie der „Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen/wissenschaftliche Arbeiten“ idgF.¹³
8. Prüfungen und Leistungsbeurteilungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder in praktischer Form abgehalten werden.
9. Die Prüfungsdauer von schriftlichen eine Lehrveranstaltung abschließenden Prüfungen beträgt maximal eine akademische Einheit oder ein Vielfaches davon (45 Minuten, 90 Minuten, 135 Minuten, ...). Die Prüfungsdauer ist den Studierenden im Syllabus anzuzeigen.

¹¹ Vgl. FHG § 18 idgF

¹² Vgl. FHG § 18 und § 15 (3) idgF

¹³ Alle Leitfäden siehe eDesktop des IMC FH Krems



10. Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei der Präsentation von gesperrten Bachelor- oder Masterarbeiten und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei patient*innenbezogenen Prüfungen beschränkt werden kann.¹⁴
11. Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen des oder der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.¹⁵
12. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Mitglied hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.¹⁶
13. Informelle Mitarbeit und Anwesenheit sind keine Kriterien der Leistungsbeurteilung und dürfen nicht in die Beurteilung einer studentischen Leistung einbezogen werden.
14. Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung oder Einschränkung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.¹⁷
15. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Leitfäden und darin angeführte mitgeltende Unterlagen, sowie die als Mitgeltende Unterlagen genannten Dokumente sind Bestandteile der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.
16. Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von

¹⁴ Vgl. FHG § 15 (1) idgF

¹⁵ Vgl. FHG § 15 (2) idgF

¹⁶ Vgl. FHG § 15 (3) idgF

¹⁷ Vgl. FHG § 13 (2) idgF



der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.¹⁸

3.2 Durchführung und Organisation von Prüfungen

1. Die konkreten Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und -maßstäbe und bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) sowie die Modalitäten allfälliger Wiederholungsprüfungen sind in der Lehrveranstaltungsbeschreibung (Syllabus) durch die Lehrveranstaltungsleitung anzugeben, und werden den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn zur Kenntnis gebracht.¹⁹ Eine nachträgliche Änderung ist nur nach Rücksprache und mit Genehmigung durch die Studiengangsleitung möglich. Die Studiengangsleitung hat die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und eine angemessene Verteilung der Leistungsfeststellungen sicherzustellen.
2. Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden²⁰ und in den Räumlichkeiten der Fachhochschule (auch virtuell) bzw. in den von der Fachhochschule angemieteten Räumlichkeiten stattzufinden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Studiengangsleitung und in Abstimmung mit der Kollegiumsleitung in sachlich begründeten Fällen möglich.
3. Für die eine Lehrveranstaltung abschließende schriftliche Prüfung (vgl. Kapitel 3.1 Punkte 3 und 4) stehen den Studierenden zwei (2) Prüfungstermine (davon jeweils einer nach Beendigung der Lehrveranstaltung im oder am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, sowie einer vor Beginn des folgenden Semesters) für den Erstantritt zur Verfügung, sowie die erste Wiederholung (2. Prüfungsantritt) und die kommissionelle Wiederholungsprüfung (3. Prüfungsantritt). Die Termine vor sowie am Beginn des Folgesemesters finden in den definierten Prüfungswochen statt.²¹ Besteht die abschließende Leistungsfeststellung aus der Abgabe einer Arbeit/eines Papers/einer Ausarbeitung oder findet die abschließende Prüfung mündlich statt, ist kein Wahltermin möglich.

¹⁸ Vgl. leg.cit § 21

¹⁹ Vgl. FHG § 13 (4) idgF

²⁰ Vgl. FHG § 13 (1) idgF

²¹ Vgl. FHG §13 (5) und § 18 idgF



4. Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.²²
5. Die Prüfungsperioden für die kommissionellen Bachelor- und Mastergesamtprüfungen werden zu Beginn eines Studienjahres von der Kollegiumsleitung bekanntgegeben und im Intranet veröffentlicht.
6. Eine Prüfungskommission für die kommissionellen Gesamtprüfungen setzt sich aus allen Prüferinnen und Prüfern für die Abschlussprüfungen der gesamten Kohorte zusammen. Der Prüfungssenat je Studierendemitglied besteht aus drei (3) Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats wird den Studierenden am Tag der Prüfung bekannt gegeben.
7. Für den Erstantritt zur kommissionellen Gesamtprüfung in Bachelorstudiengängen besteht für die Studierenden vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen – Wahlmöglichkeit zwischen den Terminen Juni und September bzw. für die Studiengänge Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflege²³ September und November. Die Wiederholungstermine für den Fall einer negativen Bewertung der kommissionellen Gesamtprüfung oder eines nicht ausreichend begründeten Nicht-Antritts sind im akademischen Kalender verankert und werden den Studierenden per Aushang zur Kenntnis gebracht.
8. Für die Abgabe der Masterarbeiten sind für jedes Studienjahr Abgabetermine durch die Kollegiumsleitung zu definieren. Weitere Bestimmungen zu den Abgabeterminen der Masterarbeiten sowie der nachfolgenden kommissionellen Gesamtprüfung finden sich in den mitgeltenden Unterlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
9. Unabhängig vom Zeitmodell des Studienganges können Prüfungen auch zu Zeiten angesetzt werden, die außerhalb der Vorgaben des Zeitmodells liegen. Somit können auch Prüfungen von Montag – Donnerstag für Berufsbegleitende Studierende angesetzt werden.
10. Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab

²² Vgl. FHG § 13 (5) idgF

²³ Für GUK Kohorten die im Sommersemester starten finden die ersten beiden Prüfungsmöglichkeiten im Juni und September statt.



Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, davon ausgenommen sind Prüfungen des Großteiles multiple Choice und/oder geschlossene Fragen beinhalten.²⁴

11. Beurteilungsunterlagen (insbesondere Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrenden / vom Lehrenden aufzubewahren, jedenfalls aber bis zum Abschluss und der Feststellung einer Prüfungsleistung im Rahmen von allfälligen Wiederholungsprüfungen.
12. Prüfungsprotokolle und Gutachten sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung im Studiengang aufzubewahren.

3.3 Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

1. Die Prüfungen zu den im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung erstellt und bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten gemäß dem österreichischen Notensystem wie folgt verwendet:²⁵

Note	Prozentreichweite	Beschreibung
1 Sehr gut	100 – 91	eine hervorragende Leistung
2 Gut	90 – 81	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 Befriedigend	80 – 71	Eine Leistung die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 Genügend	70 – 60	Eine Leistung die trotz ihrer Mängel den wesentlichen Anforderungen entspricht
5 Nicht Genügend	kleiner 60	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln

2. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „Genügend“ (mindestens 60%) bewertet wird. Der Studienplan kann Lehrveranstaltungen enthalten, für die eine notenmäßige Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig

²⁴ Vgl. FHG. § 13 (6) idgF sowie den Leitfaden zur Einsichtnahme in Prüfungen (FHR-5-033) idgF

²⁵ Vgl. FHG § 17 (1) idgF



erscheint. In diesem Fall lautet die positive Beurteilung für die jeweiligen Lehrveranstaltungen Mit Erfolg teilgenommen.²⁶

3. Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (ILV) ist dann positiv abgeschlossen, wenn die Gesamtbewertung aller im Syllabus festgelegten Teilleistungen mindestens 60% der Gesamtleistung beträgt. Dies gilt auch, wenn die Lehrveranstaltung von mehr als einer Person mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten abgehalten wird.
4. Clusterprüfungen umfassen inhaltlich mehr als eine Lehrveranstaltung, die Note setzt sich aus den eventuellen Teilleistungen der Teile sowie der Clusterprüfungsnote zusammen. Wird diese negativ bewertet, ist die gesamte Clusterprüfung (Wertung des 2.Prüfungsantritts 100%) zu wiederholen.
5. Wird ein Modul mittels einer gewichteten Note der im Modul befindlichen Lehrveranstaltungen bewertet, so sind die ECTS als Gewichtungsfaktor heranzuziehen und kaufmännisch auf volle Noten zu runden, sofern nicht anders im Antrag festgelegt. Wird eine oder mehrere LVs des Moduls mit teilgenommen beurteilt oder ist anerkannt worden, so ist die Modulnote aus den verbleibenden LVs zu errechnen. Teilgenommen bzw. die Anerkennung bilden eine Voraussetzung zur positiven Absolvierung des Moduls.
6. Bewertungen schriftlicher Prüfungen sind von Lehrenden zwei Wochen nach Abhaltung der Prüfung anzustreben und an Study Services schriftlich bekannt zu geben. Die Information an die Studierenden durch Study Services erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Abhaltung der Prüfung.
7. Sollte die Beurteilung einer Prüfung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der gesetzten Fristen möglich sein, so sind die Studiengangsleitung und Study Services rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
8. Das Ergebnis von mündlichen und praktischen Prüfungen ist den Studierenden spätestens am Ende des Prüfungstages bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
9. Die Bewertungen mündlicher und/oder praktischer Prüfungen sind Study Services vom jeweiligen Lehrenden mit den Prüfungsprotokollen ebenfalls spätestens am Ende des Prüfungstages zu übergeben.
10. Mündliche und praktische Prüfungen unterliegen der Protokollierungspflicht gemäß FHG § 15 (2).

²⁶ Vgl. FHG § 17 (1) idgF

11. Wenn Studierende eine mündliche oder praktische Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung, oder eine mündliche bzw. praktische abschließende kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, haben Prüfende bzw. Vorsitzende des Prüfungssenats zu entscheiden.

3.4 Beurteilung von Berufspraktika in Bachelorstudiengängen

1. Als Basis für die Organisation und Durchführung der Berufspraktika der Studiengänge des IMC Krems gelten die jeweiligen Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums/der Berufspraktika der einzelnen Studiengänge/Departments idgF.
2. Abschluss des Berufspraktikums aller nicht gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge: es müssen die notwendigen Zeiten erbracht sein, sowie die notwendigen Begleitlehrveranstaltungen positiv absolviert sein. Details sind in den Leitfäden geregelt.
3. Für einen erfolgreichen Abschluss des im Curriculum verankerten Berufspraktikums ist die Erbringung aller Teilleistungen (siehe entsprechende Leitfäden) im festgelegten Ausmaß notwendig.
 - Berufspraktika der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge:
 - Für den erfolgreichen Abschluss der Praktika der Gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sowie des Masterstudiums Musiktherapie ist der Nachweis der Erbringung der geforderten Leistungen lt. jeweiligem Leitfaden zur Organisation der Berufspraktika erforderlich. In den Bachelorstudiengängen Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammen sowie Gesundheits- und Krankenpflege ist
 - die Absolvierung des in den jeweiligen Materienverordnungen festgelegten Praktikumsumfangs sowie
 - die Erfüllung der weiteren Studiengangsspezifischen Anforderungen zwingende berufsrechtliche Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Gesamtprüfung.
 - Die Wiederholungsmöglichkeiten für negativ beurteilte Praktikumsteile der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge



sind in den jeweiligen Leitfäden geregelt, die mitgeltende Unterlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

4. Ein negativ beurteiltes Berufspraktikumssemester in den Vollzeit Bachelorstudiengängen kann auf Grund der Dauer des Praktikums nur im Rahmen einer Studienjahrwiederholung wiederholt werden. Die Studienjahrwiederholung ist schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen.
5. Für die Wiederholung des Berufspraktikums-Seminars gelten die Bestimmungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.

3.5 Wiederholung von Prüfungen

1. Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann gemäß FHG § 18 (1) zweimal wiederholt werden. Prüfungsart (schriftlich, mündlich, praktisch) und Prüfungsumfang der ersten Wiederholungsprüfung (des 2.Antritts) sind im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben.
2. Lehrveranstaltungswiederholungsprüfungen (2.Prüfungsantritt) sowie kommissionelle Wiederholungsprüfungen (3.Prüfungsantritt) finden innerhalb der im akademischen Kalender festgesetzten Prüfungswochen statt, wobei die tatsächlichen Prüfungstage in Abstimmung mit der Studiengangsleitung festzusetzen und den Studierenden entsprechend rechtzeitig bekannt zu machen sind. In jedem Fall sind alle Lehrveranstaltungswiederholungsprüfungen/Zweitenantritte und Drittenantritte des vorangehenden Sommersemesters bis zum 10.11. bzw. des vorangehenden Wintersemesters bis zum 10.04. (Stichtage der BIS Meldung) eines Jahres abzuschließen. Begründete Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Kollegiumsleitung. Abweichungen bedingt durch an das Theoriesemester anschließende Berufspraktika sind möglich und von der expliziten Zustimmung ausgenommen.
3. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung abschließenden Prüfung hat eine Wertigkeit von 100%. Wird der Erstantritt mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, ist für den 2.Antritt eine schriftliche Prüfung vorzusehen. Fachlich begründete Ausnahmen sind jedoch möglich.
4. Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen Lehrveranstaltungen mit immanentem Charakter eine negative Beurteilung, so ist der Semesterstoff in Form einer schriftlichen oder allenfalls auch mündlichen Wiederholungsprüfung



- (2.Prüfungsantritt), bei nicht Bestehen derselben in Form einer kommissionellen Prüfung (zweite Wiederholung/dritter Prüfungsantritt) nachzuweisen
5. Die Wertigkeit jeder Wiederholungsprüfung beträgt 100%.
 6. Werden Teilleistungen im Rahmen von Integrierten Lehrveranstaltungen (ILV) versäumt oder nicht erbracht, können Lehrende eine Nacherbringung gestatten. Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrveranstaltungsleitung.
 7. Wird eine Clusterprüfung mit einer negativen Note abgeschlossen, so ist die Clusterprüfung über alle zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen (2.Prüfungsantritt), bei nicht Bestehen derselben kommt es zu einer kommissionellen Prüfung (3.Prüfungsantritt). Die Wertigkeit der Prüfungsantritte beträgt jeweils 100% unter Berücksichtigung der Absätze 14,15,16 nachfolgend. (komm. Wiederholungsprüfung).
 8. Werden Lehrveranstaltungen, die Teil einer gewichteten Modulnote sind, negativ beurteilt so sind diese zu wiederholen.
 9. Wird die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassende Seminar- oder Projektarbeit negativ bewertet, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung des geforderten Leistungsnachweises (2.Prüfungsantritt) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (3.Prüfungsantritt).
 10. Jegliche Wiederholungsprüfungen aus Sprachen sind jedenfalls schriftlich und mündlich.
 11. Die Ergebnisse von schriftlichen 2. und 3.Prüfungsantritten sind von den Lehrenden innerhalb einer Woche der Abteilung Study Services bekannt zu geben. Die Ergebnisse von mündlichen und praktischen Prüfungen sind den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben, eine eventuell negative Bewertung ist zu begründen.
 12. Zur Protokollierungs- und Aufbewahrungspflicht von Wiederholungsprüfungen/ 2. und 3.Prüfungsantritten gelten analog die Bestimmungen aus Abschnitt 3.2 Punkt 2.
 13. Die Wiederholung einer positiv bewerteten Prüfung ist nicht möglich.
 14. Grundsätzlich sind kommissionelle Wiederholungsprüfungen (3.Prüfungsantritt) schriftlich und mündlich durchzuführen unter Berücksichtigung von Absatz 15,18. Alle kommissionellen Wiederholungsprüfungen (ausgenommen Sprachen) können in zu begründbaren Einzelfällen in praktisch orientierten Lehrveranstaltungen auch



schriftlich und mündlich und/oder praktisch durchgeführt werden. Entsprechende Informationen sind zu Beginn des Semesters im Syllabus anzuführen.

15. Wird der schriftliche Teil der kommissionellen Wiederholungsprüfung positiv bewertet (mindestens 60% von 100), ist keine mündliche Prüfung durchzuführen. Wird die schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfung negativ bewertet, ist auch eine mündliche Prüfung anzusetzen; beide Teile fließen dann mit je 50% in die Endnote ein. Die mündliche Prüfung ist zeitnah zur schriftlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten. (vgl. Abschnitt 3.1). Lässt die Bewertung der schriftlichen Prüfung rein rechnerisch die Erreichung des für eine positive Bewertung notwendigen Prozentsatzes von 60% nicht zu, ist kein Antritt zum mündlichen Teil möglich.
16. Alle kommissionellen Wiederholungsprüfungen (ausgenommen Sprachen) können in Einzelfällen auch schriftlich und/oder mündlich/praktisch durchgeführt werden. Entsprechende Informationen sind zu Beginn des Semesters im Syllabus anzuführen.
17. Wird eine Bachelorarbeit negativ bewertet, ist den Studierenden eine angemessene Frist zur Überarbeitung und Wiedervorlage einzuräumen. Eine nochmalige negative Bewertung führt zur dritten Vorlage (Kommissionelle Prüfung). In diesem Fall ist die Arbeit von einer mindestens dreiköpfigen Kommission zu begutachten. Eine erneute negative Bewertung führt zu einer gesamtheitlichen negativen Beurteilung des entsprechenden Bachelorseminars.
18. Die komplette kommissionelle Prüfung ist von einer mindestens dreiköpfigen Kommission, bestehend aus einer fachprüfenden Lehrperson und zwei weiteren qualifizierten Personen zu begutachten und zu bewerten. Mündliche und praktische Prüfungen finden vor derselben Kommission statt.
19. Die Termine für die Wiederholungen (2.Prüfungsantritte) sowie die kommissionellen Wiederholungsprüfungen (3.Prüfungsantritte) finden in den im Akademischen Kalender festgesetzten Prüfungsperioden statt. Tag und Uhrzeit werden den Studierenden mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mittels Aushangs zur Kenntnis gebracht.
20. Der Zeitraum zwischen der ersten Wiederholungsprüfung (2.Prüfungsantritt) und der Kommissionellen Wiederholungsprüfung (3.Prüfungsantritt) muss mindestens 2 (zwei) Wochen betragen.
21. Für Bachelor-Vollzeit Studierende, die das Theoriesemester vor dem Berufspraktikumsemester mit einer oder mehreren negativen Noten abschließen,



ist der letztmögliche Antritt /zu den Wiederholungsprüfungen/2. Prüfungsantritt(en) im Rahmen der im Akademischen Kalender festgesetzten Prüfungsperioden zu Beginn des Theoriesemesters, das auf das Berufspraktikum folgt.

22. Für Studierende im Abschlusssemester (6. Bachelorsemester bzw. 4. Mastersemester) wird der 2.Prüfungsantritt zu Beginn der lehrveranstaltungsfreien Zeit (Anfang Juli) festgelegt, um einen Antritt zur kommissionellen Abschlussprüfung im September zu ermöglichen. Der 3.Prüfungsantritt findet jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note des 2.Prüfungsantritts im August bzw. September statt.
23. Grundsätzlich sind kommissionelle Wiederholungsprüfungen (3.Prüfungsantritt) schriftlich und mündlich durchzuführen unter Berücksichtigung von Absatz 15,18. Alle kommissionellen Wiederholungsprüfungen (ausgenommen Sprachen) können in begründbaren Einzelfällen in praktisch orientierten Lehrveranstaltungen praktisch und mündlich durchgeführt werden. In diesem Falle sind beide Teile zu absolvieren und Absatz 15 entfällt. Entsprechende Informationen sind zu Beginn des Semesters im Syllabus anzuführen.

3.6 Regelungen für Bachelorstudierende, die sich für ein Auslandsstudiensemester beworben haben

1. Schließen Studierende das Semester, das der Mobilität vorausgeht, mit maximal 2 negativen Noten ab, kann die Studiengangsleitung Wiederholungsantritte vor Antritt der Mobilität einfordern.
2. Drei oder mehr negative Noten im Theoriesemester vor dem Mobilitätssemester führen zum Ausschluss aus dem Mobilitätsprogramm.
3. Studierende, die ein Auslandsstudiensemester absolvieren, sind verpflichtet, die im Learning Agreement definierten Prüfungsleistungen an der Partnerinstitution zu erbringen. Im Falle einer negativen Prüfungsleistung im Ausland bzw. bei Nichterbringung der geforderten ECTS, sind im Rahmen der Wiederholungsprüfungen an des IMC Krems entsprechende Ersatzprüfungen/Wiederholungsprüfungen zu erbringen.



3.7 Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten – Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis

1. Prüfungen sind als gesamtes ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass während der Prüfung von Studierenden unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden bzw. die von der Lehrveranstaltungsleitung bzw. der Prüfungsaufsicht vorgegebenen Anweisungen missachtet wurden. In beiden Fällen können Studierende sofort von der Prüfung ausgeschlossen werden.²⁷
2. Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Prüfungen entscheidet die jeweiligen Lehrenden in Rücksprache mit der Studiengangsleitung. Die Konsequenzen einer für ungültig erklärten Prüfung bzw. eines Ausschlusses von einer Prüfung sind jener einer Bewertung mit Nicht genügend gleich zu setzen. Die ungültig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen.
3. Schriftliche Arbeiten sind als ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass in der Arbeit die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (wie z.B. Plagiate, Ghostwriting, Datenfälschungen, ungebührliche Verwendung von künstlicher Intelligenz etc.) missachtet wurden. Die Konsequenzen einer für ungültig erklärten schriftlichen Arbeit sind jener einer Bewertung mit Nicht genügend gleich zu setzen.
4. Auch bereits beurteilte Arbeiten können für ungültig erklärt werden, wenn im Nachhinein ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis nachgewiesen wird.
5. Eine für ungültig erklärte Abschlussarbeit (Masterarbeit) kann auch den Ausschluss aus dem Studium bzw. die Aberkennung des auf Basis der Abschlussarbeit bereits verliehenen akademischen Grades nach sich ziehen. (§§ 74 (2) und 89 UG 2002).
6. Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß Punkt 1,2,3 bei Studierenden getroffen, kann dies als Verstoß gegen den Ausbildungsvertrag gewertet werden und zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen. Ebenso können Verwarnungen durch die Studiengangsleitung und/oder Kollegiumsleitung ausgesprochen werden.
7. Schriftliche Arbeiten können bei begründetem Verdacht internen oder externen Gutachterverfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis zugeführt werden.

²⁷ Vgl. FHG § 20

8. Die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie der Leitfaden für die formale Gestaltungen von schriftlichen / wissenschaftlichen Arbeiten sind mitgeltende Unterlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

3.8 Bachelorarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen

1. In den Bachelorstudiengängen ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Studierende orientieren sich in der formalen Gestaltung am Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen / wissenschaftlichen Arbeiten des IMC Fachhochschule Krets und den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis.
2. Bachelorarbeiten sind studiengangsbezogene Arbeiten, durch die Studierende die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit und in einem bestimmten Umfang eigenständig ein ausbildungs- bzw. berufsfeldrelevantes Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
3. Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen; es gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Beurteilung von Seminararbeiten unter Berücksichtigung von 3.6 Punkt 17.
4. Als Grundlage für das Verfassen von Bachelorarbeiten gilt der Leitfaden für Bachelorarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen des IMC Krets in der jeweils gültigen Fassung.
5. Voraussetzung für die Vorlage zur Bewertung der Bachelorarbeit ist die Freigabe des Themas und des Proposals (Exposés) durch die Studiengangsleitung.
6. Sind für die Erstellung einer Bachelorarbeit Umfragen oder Untersuchungen etc. notwendig, dürfen diese erst nach Freigabe des Proposals (Exposés) durch die Studiengangsleitung erfolgen. Die Bestimmungen der IT Policy des IMC Krets sowie die Regelungen bezüglich Erhebungen von patient*innenbezogenen Daten und Umfragen sowie des Datenschutzes (siehe Leitfaden für Bachelorarbeiten sowie Leitfaden für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten idgF) sind jedenfalls zu beachten.
7. Die positive Bewertung der Bachelorarbeit sowie der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters sind Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung.
8. Die kommissionelle Gesamtprüfung ist eine abschließende kommissionelle Prüfung, die vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat (welcher sich aus der Prüfungskommission rekrutiert) mit mindestens drei (3) Personen abzulegen ist, der während der gesamten Prüfungszeit anwesend ist.



9. In den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften ist bei der Zusammensetzung der Prüfungssenate sicherzustellen, dass Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals teilnehmen, die sowohl fachspezifische als auch medizinische Inhalte abdecken.
10. Die komm. Gesamtprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:
 - Präsentation der Bachelorarbeit und Prüfungsgespräch über die durchgeführte/n Bachelorarbeit/en sowie
 - deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplanes.²⁸
11. Die Studierenden sind mindestens eine Woche vor der kommissionellen Prüfung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu informieren.
12. Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen. Mit Beginn der Vorbereitungszeit gilt die Prüfung als Antritt.
13. Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe wichtiger Gründe vor Prüfungsbeginn, führt zum Verlust eines Prüfungsantritts und wird auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet. Über die Würdigung der Gründe für den Nichtantritt entscheidet die Studiengangsleitung.

²⁸ Vgl. FHG §16 (1)

14. Die Beurteilung der kommissionellen Gesamtprüfung erfolgt mit folgenden Leistungsbeurteilungen:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung ist herausragend, Notendurchschnitt ≤ 1.2
Mit gutem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung liegt deutlich über dem Durchschnitt, Notendurchschnitt ≤ 1.5
Bestanden	Die Prüfungsleistung ist in allen Teilbereichen positiv
Nicht bestanden	Die Prüfungsleistung wurde in mindestens einem Teilbereich negativ bewertet

15. Eine nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfung kann zweimal wiederholt werden. Positiv bewertete Teilbereiche können von der Wiederholung ausgenommen werden.

16. Studierende von internationalen Partnerhochschulen, die ein Doppeldiplomstudium absolvieren, unterliegen ebenfalls der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

17. Auftragsarbeiten, deren Veröffentlichung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Auftraggebenden verletzen würden, können für maximal fünf Jahre durch einen Sperrvermerk zurückgehalten werden. Die Vergabe eines Sperrvermerkes muss von Studierenden im Auftrag des Unternehmens (kann auch die IMC Krems sein) bei der Studiengangsleitung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden (Formular). Dabei muss glaubhaft gemacht werden, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Auftraggebenden durch die Veröffentlichung der Arbeit gefährdet werden. Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Eine Veröffentlichung der Kurzfassung (Abstract) sowie die Defensio und Präsentation im Rahmen der kommissionellen Gesamtprüfung sind von der Sperre nicht betroffen. Eine Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Präsentation und Defensio der Bachelorarbeit obliegt dem Vorsitz der Prüfungskommission, wobei sich dieser Ausschluss nicht auf Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals und befugte Mitarbeitende der IMC Krems bezieht.

3.9 Masterarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen²⁹

1. Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus.

²⁹ Vgl. FHG §16 und §19 idgF

2. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, durch die Studierende den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, autonom berufsfeldbezogene Aufgaben aus dem Bereich des jeweiligen FH-Masterstudienganges dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu bearbeiten.
3. Masterarbeiten sind nach den wissenschaftlichen Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplin anzufertigen. Studierende orientieren sich zudem am Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen/wissenschaftlichen Arbeiten des IMC Krems und den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis.
4. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.³⁰
5. Als Grundlage für das Verfassen von Masterarbeiten gilt der Leitfaden für Masterarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen des IMC Krems in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Approbation der Masterarbeit sowie die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 4. Semesters sind Voraussetzungen für die Zulassung der Studierenden zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.
7. Voraussetzung für die Vorlage der Masterarbeit zur Approbation ist die Freigabe des Themas und des Proposals (Exposés) durch die Studiengangsleitung. Die Vorlage zur Approbation ist frühestens drei Monate nach Freigabe des Proposals (Exposés) möglich.
Sind für die Erstellung einer Masterarbeit Umfragen oder Untersuchungen etc. notwendig, dürfen diese erst nach Freigabe des Proposals (Exposés) durch die Studiengangsleitung erfolgen. Die Bestimmungen der IT Policy des IMC Krems sowie die Regelungen bezüglich Erhebungen von patient*innenbezogenen Daten und Umfragen (siehe Leitfaden für Masterarbeiten, des Datenschutzes sowie des Leitfadens für die Erstellung schriftlicher/wissenschaftlicher Arbeiten idgF.) sind jedenfalls zu beachten.
8. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in Form eines moderierten schriftlichen Gutachtens durch die Betreuenden. Das Gutachten und die Beurteilung sind den Studierenden auszufolgen.
9. Eine negativ beurteilte (nicht approbierte) Masterarbeit kann zweimal zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die Fristen zur Wiedervorlage sind den

³⁰ Vgl. FHG § 19 (1) idgF



Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Im Falle einer negativen Beurteilung der zweiten Vorlage ist durch die Studiengangsleitung eine zweitbegutachtende Person zu nominieren. Die dritt vorgelegte Arbeit ist durch eine dreiköpfige Kommission aus den zwei Begutachtenden und der Studiengangsleitung zu beurteilen.

10. Auftragsarbeiten, deren Veröffentlichung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Auftraggebenden verletzen würden, können für maximal fünf Jahre durch einen Sperrvermerk von der Veröffentlichung zurückgehalten werden. Die Vergabe eines Sperrvermerkes muss von Studierenden im Auftrag des Unternehmens (kann auch das IMC Krets sein) bei der Studiengangsleitung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden (Formular). Dabei muss glaubhaft gemacht werden, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Auftraggebenden durch die Veröffentlichung der Arbeit gefährdet werden. Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Eine Veröffentlichung der Kurzfassung (Abstract) sowie die Defensio und Präsentation im Rahmen der kommissionellen Gesamtprüfung sind von der Sperre nicht betroffen. Eine Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Präsentation und Defensio der Masterarbeit obliegt dem Vorsitz der Prüfungskommission, wobei sich dieser Ausschluss nicht auf Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals und befugte Mitarbeitende des IMC Krets bezieht.
11. Masterarbeitsthemen, die Daten verarbeiten, die laut Gesetz ethikkommissionspflichtig sind, sind von einer Ethikkommission zu genehmigen. Die Einreichung bei der Ethikkommission obliegt den Studierenden. Eventuelle zeitliche Verzögerungen bedingt durch das Verfahren der Kommission sind mit der Betreuung sowie der Studiengangsleitung abzuklären.
12. Für die Erstabgabe der Masterarbeit sowie den damit verbundenen ersten Prüfungsantritt stehen den Studierenden mehrere Wahltermine zur Verfügung. (siehe dazu die Richtlinie zu Abschlussprüfungsterminen idgF). Eine Fristerstreckung für die letztmalige Vorlage zur Approbation kann maximal bis zum Beginn des 3. Semesters nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erfolgen. Fristerstreckungen sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Über den Antrag entscheiden Studiengangsleitung und Kollegiumsleitung nach dem vier-Augen-Prinzip.
13. Die Information über die Approbation der Masterarbeit sowie die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung erfolgt elektronisch.



14. Die Termine für die kommissionellen Gesamtprüfungen sind im akademischen Kalender festgelegt. Die Prüfungseinteilung und die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission sind den Studierenden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt zu geben.
15. Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe wichtiger Gründe vor Prüfungsbeginn führt zum Verlust eines Prüfungsantritts und wird auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet. Mit Beginn der Vorbereitungszeit gilt die Prüfung als Antritt. Über die Würdigung der Gründe für den Nichtantritt entscheidet die Studiengangsleitung.
16. Die einen Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß §16(1) FHG Abs.2 Z 6 idgF ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat (welcher sich aus der Prüfungskommission rekrutiert) abzulegen. Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:
- Präsentation der Masterarbeit
 - Defensio der Arbeit und Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen der Masterarbeit zu relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie
 - einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.³¹
17. Der Prüfungssenat ist während des gesamten Prüfungsvorganges anwesend und entscheidet per kollegialer Beschlussfassung. Die Teilnahme eines Prüfenden oder Studierenden mittels Videokonferenz oder allenfalls anderer technischer Medien am Prüfungsvorgang ist in begründeten Fällen möglich.³²
18. Die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung erfolgt nach folgender Bewertungsskala: ³³

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung ist herausragend, Notendurchschnitt ≤ 1.2
Mit gutem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung liegt deutlich über dem Durchschnitt, Notendurchschnitt ≤ 1.5
Bestanden	Die Prüfungsleistung ist in allen Teilbereichen positiv
Nicht bestanden	Die Prüfungsleistung wurde in mindestens einem Teilbereich negativ bewertet

³¹ Vgl. FHG §16 (2) idgF

³² Vgl. FHG §15 (3) idgF

³³ Vgl. FHG §3 (2) 6 idgF



19. Eine nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfung kann zweimal wiederholt werden. Positive Teilbereiche können von der Wiederholung ausgenommen werden.
20. Studierende von internationalen Partnerhochschulen, die ein Doppeldiplomstudium absolvieren, unterliegen ebenfalls der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.10 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

1. Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse aus dem formalen Bereich erfolgt studiengangspezifisch modul- und/oder lehrveranstaltungsbezogen sowie nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit. Berufliche und/oder außerberufliche Praxis werden einem in der Richtlinie zur Anrechnung/Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse definierten Validierungsverfahren unterzogen. Diese unterliegen ebenfalls einer Einzelfallentscheidung der Studiengangsleitung.
2. Kenntnisse aus non-formalen und informellen Lernwegen unterliegen der Einzelfallentscheidung der Studiengangsleitung.
3. Ansuchen um Anrechnung und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind bei der Studiengangsleitung innerhalb der durch Aushang zur Kenntnis gebrachten Fristen einzureichen. (Mitgeltende Unterlage: Richtlinie zur Anrechnung/Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse idgF).
4. Die Anrechnung und Anerkennung von während eines Auslandsstudiums absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Basis des vor dem Aufenthalt abgeschlossenen und genehmigten Learning Agreements.



4 Ermächtigung der Kollegiums- und Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Fall des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände

Im Falle eines Umstandes von höherer Gewalt, also eines von außen einwirkenden elementaren Ereignisses, das auch durch die zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist, der den regulären Prüfungsbetrieb eines oder aller Studienprogramme maßgeblich einschränkt oder einzuschränken geeignet ist, können von der Kollegiumsleitung in Abstimmung mit jeweiligen Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Aufrechterhaltung des Studien- und Prüfungsbetriebes zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

1. 2.3 Anwesenheiten, 1, 2 und 3: Die Anwesenheitspflichten können auf Beschluss der oben genannten Organe aufgehoben werden, sofern es den Studierenden aufgrund der oben beschriebenen besonderen äußeren Umstände objektiv nicht möglich ist, diese einzuhalten.
2. 3.1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen, 3.5 Wiederholungen von Prüfungen, 3.8 Bachelorarbeiten und kommissionelle Gesamtprüfungen sowie 3.9 Masterarbeiten und Kommissionelle Gesamtprüfungen: Die Kollegiumsleitung kann in Abstimmung mit Studiengangsleitungen bzw. Lehrgangsleitungen weitere Antritte zur ersten Wiederholungsprüfung gewähren, sofern diese sachlich aufgrund der besonderen äußeren Umstände begründbar sind.
3. 3.2 Durchführung und Organisation von Prüfungen 3 und 5: Die Kollegiumsleitung kann die im Akademischen Kalender publizierten Prüfungsperioden für Wiederholungs- und Abschlussprüfungen und deren mitgeltende Fristen ändern, sofern es die besonderen äußeren Umstände erfordern.
4. 3.2 Durchführung und Organisation von Prüfungen, 7 und 8: Die Kollegiumsleitung kann die vorgegebenen Wahltermine für Erstantritte zu den kommissionellen Gesamtprüfungen nach Maßgabe der Durchführbarkeit aufgrund der besonderen äußeren Umstände abweichend gestalten.
5. 3.5 Wiederholung von Prüfungen, 11,12,13: Sollte aufgrund der besonderen äußeren Umstände es nicht möglich sein die kommissionellen (letzten) Wiederholungsprüfungen in schriftlicher und mündlicher Form abzuführen, so kann



auf Beschluss der oben genannten Organe auch nur pro Kandidierender/pro Kandidierenden eine schriftliche oder nur eine mündliche kommissionelle Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall zählt dieser eine Antritt zu 100% für die zu vergebende Prüfungsbeurteilung.

5 Referenzen

5.1 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien

Die Erstellung einer Satzung ist gemäß §10 FHG idgF verpflichtend und enthält neben dem Satzungsteil der Studien- und Prüfungsordnung noch die folgenden Satzungsteile:

- Wahl- und Geschäftsordnung (FHR-5-0020)
- Studien- und Prüfungsordnung (FHR-5-0035)
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten (FHR-5-0037)
- Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums (FHR-5-0038)
- Gleichstellungsplan (FHR-5-0039)
- Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung (FHR-5-0040)
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen (FHR-5-0041)

5.2 Mitgeltende Unterlagen

- Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums /der Berufspraktika:
 - FHM-5-0006 (Business)
 - FHM-5-0020 (Life Science)
 - FHM-5-0037 (Health)
- (FHM-5-0003) Leitfaden für die formale Gestaltung schriftlicher/wissenschaftliche Arbeiten des IMC Krems
- (FHM-5-0008) Leitfaden für Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen am IMC Krems
- (FHR-5-0009) Leitfaden für Masterarbeiten und Masterprüfungen am IMC Krems



- (FHF-5-0055) Richtlinie Anrechnung/Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
- (FHF-5-0135) Richtlinie für Abgabe und Antrittsmöglichkeiten Bachelor
- (FHF-5-0195) Richtlinie für Abgabe und Antrittsmöglichkeiten Master
- (FHR-5-0025) Richtlinie zu Statusänderungen
- (FHM-5-0066) Richtlinie für Blended Learning und Leistungsfeststellungen des IMC Krems

5.3 Gesetzliche Vorgaben

- Fachhochschulgesetz (FHG) 1993
- Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014